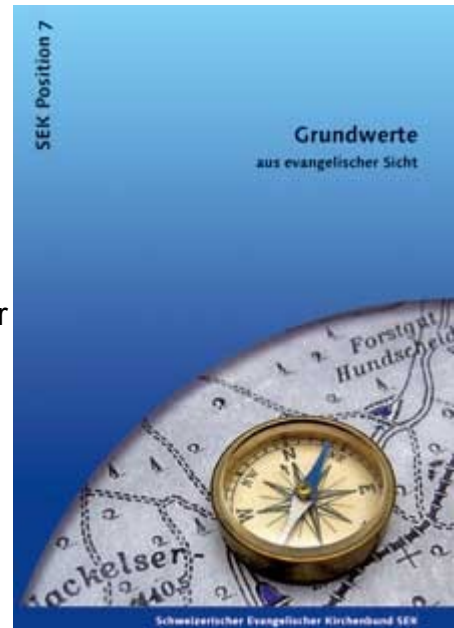


Beteiligung

Beteiligung oder Partizipation (lat. pars = An-Teil) meint allgemein Aspekte der Herrschaftsbeteiligung in Form der Einbindung von Personen, Gruppen oder Organisationen in Prozesse der Willensbildung und Entscheidungsfindung. Beteiligung verweist in diesem Sinne vor allem auf politische Zusammenhänge. Staatsformen, wie die Monarchie, Oligarchie oder Demokratie unterscheiden sich durch die Art und Weise, wer Herrschaft ausübt bzw. daran beteiligt ist: eine Person (etwa der König), eine bestimmte Gruppe (etwa die Reichen) oder das Volk (demos). Die Demokratie ist die einzige Staatsform, in der prinzipiell alle Bürgerinnen und Bürger an der Herrschaft teilhaben.

Demokratische Rechts- und Verfassungsstaaten beruhen auf gewachsenen und von Staat zu Staat verschiedenen Beteiligungsformen und -verfahren. Die Schweiz gilt weltweit als Vorbild besonders

umfangreicher Beteiligungsrechte und -möglichkeiten für ihre Bürgerinnen und Bürger. Die Wahl des Nationalrates, Volksinitiativen, Volksabstimmungen, die Möglichkeiten politischer Mitarbeit auf den verschiedenen Ebenen, betriebliche Mitwirkung, zivilgesellschaftliche Beteiligungsmöglichkeiten in Verbänden, Vereinen oder Bürgerinitiativen, Gewerkschaftsarbeit oder die Wahl des Kirchgemeinderates und der Pfarrpersonen durch das Kirchenvolk präsentieren Formen der Beteiligung demokratisch verfasster Institutionen. Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten bestehen nicht beliebig, sondern sind rechtlich geregelt. Der demokratische Rechtsstaat schreibt sie – im Interesse seiner eigenen Existenz, Stabilität und Zukunftsfähigkeit – verbindlich vor. Die Legitimität des demokratischen Rechtsstaates beruht auf der Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger, die Geschicke des Staates mitzubestimmen und die Verantwortung im Entscheiden und Handeln nicht den Regierenden zu überlassen. Bürgerbeteiligung ist damit ein Recht, das für die Bürgerinnen und Bürger zugleich zur Verpflichtung wird. Beteiligung geht notwendig vom mündigen Menschen aus. Mündigkeit meint die Fähigkeit der und des Einzelnen zur Selbstbeherrschung und -verantwortung, die sie oder ihn in die



Lage versetzen, auch im Rahmen der Gemeinschaft und im Sinne des Gemeinwohls an Entscheidungsprozessen mitzuwirken und Verantwortung zu übernehmen. Deshalb ist politische Beteiligung an Bedingungen (Alter, Zurechnungsfähigkeit etc.) geknüpft. Andere Voraussetzungen, wie etwa Staatszugehörigkeit, sind umstritten. In jedem Fall ruht die Stabilität demokratischer Gesellschaften auf der möglichst umfassenden Beteiligung der Bevölkerung und Ablehnung jeder Form von Herrschaftseliten. Beteiligungsmodelle in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft setzen auf Konsens und Verständigung anstatt auf Autorität und Befehlshierarchien. Dabei werden Interessengegensätze und Meinungsverschiedenheiten nicht geleugnet. Vielmehr gelten solche und unterschiedliche Anliegen als Fundamente und Chancen für verlässliche Kompromisse in offenen Gesellschaften.

Beteiligung begegnet im biblischen Kontext vor allem als Teilhabe oder Teilhaftwerden. Im Vordergrund steht zunächst kein aktives Tun, sondern Zugehörigkeit. Geteilt wird nicht eine Aufgabe oder Herausforderung, vielmehr etwas Vorgegebenes (die Zugehörigkeit Gottes zu seinem Volk, Dtn 15,26; die Teilnahme an den Leiden Christi, 1 Petr 4,13; das Teilhaftigwerden am Evangelium, Heb 4,2; am heiligen Geiste, Heb 6,4 oder an der Heiligkeit Gottes Heb 12,10). Im politischen Zusammenhang gab es – den damaligen Machtverhältnissen entsprechend – die begrenzte Verpflichtung gegenüber dem Herrscher: «So gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.» (Mt 22,21). Es wäre unangemessen, das heutige Verständnis von politischer Beteiligung auf monarchische oder oligarchische Verhältnisse zu übertragen.

Im Neuen Testament steht der teilhabende Mensch in einer bestimmten gemeinschaftlichen Beziehung, die ihn in einer spezifischen Weise auszeichnet und aus der eine korrespondierende Haltung und Praxis folgen: «Für die Freiheit hat uns Christus frei gemacht; darum stehet fest und lasset euch nicht wieder unter ein Joch der Knechtschaft bringen!» (Gal 5,1). Aus der Teilhabe an folgt die Beteiligung für die Gemeinschaft. Zwei Aspekte sind hier entscheidend. Erstens können die «Beteiligungsbedingungen» weder selbst hergestellt, noch von Anfang an als erfüllt vorausgesetzt werden. Zweitens wird schon hier Beteiligung an die Bedingung der Freiheit geknüpft. Teilhabe ist also freiwillig und Beteiligung gründet im freien Entschluss der beteiligten Person.

Freiheit und Teilhabe bedingen sich wechselseitig. Beteiligung setzt notwendig Freiheit voraus (sonst wäre auch die Sklaverei eine Form der Teilhabe). Und unter den

Bedingungen der Freiheit kann es im weitesten Sinn gemeinschaftliches Handeln nur als Teilhabe geben, weil jede andere Form der Kooperation und Interaktion Zwangsverhältnisse begründen würde. Was nützen einer Person ihre Freiheitsrechte, wenn sie über keine Möglichkeiten verfügt, diese auch zu verwirklichen – präziser: genau dort zu verwirklichen, wo auch jede andere Person ihre Freiheit verwirklicht. Aus diesem Grund gehören die politischen, sozialen und ökonomischen Teilhaberechte zum Kernbestand der Menschenrechte. Art. 21 der Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen von 1948 fordert für jede und jeden das Recht «an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen» und das Recht «auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande». Zudem bildet allein der durch regelmässige, allgemeine und freie Wahlen ausgedrückte Volkswille «die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt». Beteiligung als politische Teilhabe folgt aus der unbedingten Gleichheit, Vernunftbegabtheit und dem sozialen Charakter aller Menschen. Demokratisch-rechtlich organisierte Prozesse politischer Mitbestimmung mittels gesicherter und ergebnisoffener Verfahren sind nicht Ausdruck einer bestimmten politischen oder kulturellen Entwicklung, sondern gehören zum Menschsein selbst. Freiheit im Sinne einer liberalen «Freiheit von ...» wird erst dort realisiert, wo sie mit entsprechenden «Freiheiten zu ...» verbunden wird. Befähigung zur Beteiligung und Teilhabe ist die Zielperspektive verantwortlichen und solidarischen Handelns.

Wir haben uns so an demokratische Strukturen und Verfahren gewöhnt, dass der Blick dafür verloren geht, wie steinig der Weg bis dorthin war und wie gefährdet der erreichte status quo doch immer bleibt. Aus globaler Perspektive besteht Beteiligung in dem grundlegenden Recht auf Rechte. Die jüdische Philosophin Hannah Arendt bemerkt unter dem Eindruck des Holocaust: «Dass es so etwas gibt wie ein Recht, Rechte zu haben (und das heisst: in einem Beziehungssystem zu leben, wo man nach seinen Handlungen und Meinungen beurteilt wird), oder ein Recht, einer politisch organisierten Gemeinschaft zuzugehören – das wissen wir erst, seitdem Millionen von Menschen auftauchten, die solche Rechte verloren hatten und sie zufolge der neuen globalen politischen Situation nicht wiedergewinnen konnten.» (Hannah Arendt, Es gibt nur ein einziges Menschenrecht). Der Verlust des Rechts auf Rechte zieht den Verlust aller menschlichen Beziehungen der Person nach sich. Es gibt keine Rückzugsorte mehr. Wohin flüchtet heute jemand, dem in seiner Heimat jedes Recht bestritten oder genommen wird? Sie oder er kommt in ein anderes Land, in dem ihr bzw. ihm kaum mehr Rechte zugestanden

werden. Und selbst wenn sie oder er bleiben dürfen, gehören sie nicht dazu, haben einen rechtlich prekären Status und sind von vielen Beteiligungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Anstelle aktiver Teilhabe erleben sie passive Duldung und Kontrolle. Ihnen werden Spielregeln aufgezwungen, die sie nicht mitgesetzt haben und zu denen ihre Meinung nicht gefragt ist. Das Unheil und Elend der Menschen in solchen Lebenslagen «ist also nicht» – wie Arendt fortfährt – «das Verlieren spezifischer Rechte, sondern der Verlust der Gemeinschaft, die gewillt und fähig ist, überhaupt Rechte – welcher Art auch immer – zu garantieren. [...] Einzig der Verlust der politischen Gemeinschaft ist es, der den Menschen aus der Menschheit herausschleudern kann.» Gemeinschaftsverlust ist die Kehrseite oder Folge von bewusster Ausgrenzung oder von gesellschaftlichen Individualisierungsprozessen. In beiden Fällen verfügen die Betroffenen über keine Beteiligungsmöglichkeiten, entweder weil sie ihnen verwehrt werden oder weil sie strukturell ins Leere laufen. Der Mangel an Beteiligung verdammt zur Passivität, führt zur Irrelevanz und in die Isolation.

Beteiligung ist Voraussetzung für jede Form von Kommunikation und Interaktion. Jemandem Beteiligung zu verwehren bedeutet, ihn mundtot zu machen, ihn für überflüssig zu erklären und damit zum Verschwinden zu bringen. Positiv gewendet rechnet Beteiligung mit der Person, sie gesteht ihr Relevanz zu, erklärt sie für unentbehrlich, legt Wert auf ihre Teilnahme. In interpersonalen Beziehungen ist Beteiligung – gerade auch im Sinne des Gefordertseins – Ausdruck von Wertschätzung und Respekt. So stellt sich die Frage, warum die in jüngster Zeit so häufig erhobene Forderung nach «mehr Eigenverantwortung» nur an bestimmte Gruppen gerichtet ist, aber andere (etwa Migrantinnen, Asylsuchende, Behinderte oder sozial Ausgegrenzte) kategorisch ausschließt. Warum wird diesen Gruppen nicht das zugestanden, was doch allgemein als Fundament unserer Gesellschaftsordnung gilt? Warum haben sie nicht die Beteiligungsmöglichkeiten, die für alle anderen selbstverständlich sind? Warum werden sie – und darum geht es im Kern – in einen Status der Unmündigkeit gezwungen? Die Forderung nach Eigenverantwortung setzt Strukturen voraus, die es den Angesprochenen ermöglicht, für sich selbst Verantwortung übernehmen zu können, die ihnen Raum geben, für die eigenen Belange und Interessen einzutreten, sich Gehör zu verschaffen, die gesellschaftliche Bedeutung ihrer Anliegen zu verdeutlichen und die Öffentlichkeit dafür zu gewinnen. In der Realität bestimmen Andere über deren Möglichkeiten und Chancen. An die Stelle partizipatorischer Strukturen, die Minderheitenpositionen gleichberechtigt berücksichtigt, zieht sich konkrete Politik auf die vordergründige Legitimität faktischer

Mehrheiten zurück. Was aber, wenn die Mehrheit eben nicht betroffen ist? Was, wenn die Mehrheit völlig desinteressiert an den Belangen von Minderheiten ist? Was, wenn sich die Mehrheit gar nicht mehr darüber Gedanken macht, dass es Minderheiten gibt, die nur aufgrund ihrer kleinen Anzahl nicht berücksichtigt werden?

Im globalen Zusammenhang stellt sich die Frage der Beteiligung in verschiedenen Zusammenhängen. Die Ungleichheit des Zugangs zu den Ressourcen, die Ungleichheit in der Beteiligung an ihrer Nutzung, die Ungleichheit bei der Beteiligung in internationalen Organisationen schaffen prekäre Zustände von Ungerechtigkeit. Immer weniger Menschen bestimmen – direkt oder indirekt – über das Schicksal von immer mehr Menschen. Gerade die ökonomischen Globalisierungsprozesse zeigen, dass sich die Freiheit des Marktes daran bewähren muss, wie sie möglichst vielen Menschen Zugang gewährt und ihnen Möglichkeiten der Beteiligung bietet. Beteiligung und Teilhabe als Menschenrecht wirkt korrigierend in einem politischen System, das dazu neigt, in einer Diktatur der Mehrheiten aufzugehen. Minderheiten sind darauf angewiesen, dass die Mehrheiten Raum lassen für die gleichberechtigten Interessen kleiner Gruppen. Aus christlicher Perspektive muss an dieser Stelle an eine zentrale neutestamentliche Einsicht erinnert werden: Jede und jeder zählt gleich viel. Jede und jeder ist in gleicher Weise und mit gleicher Berechtigung zur Nachfolge berufen. Jede und jeder steht in gleicher Weise in der Entscheidungssituation. Das heisst, jede und jeder hat das gleiche Recht darauf, sich zu entscheiden und das gleiche Anrecht auf den Respekt aller gegenüber ihren bzw. seinen Meinungen und Anliegen.